jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1978/11/7 0727/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1978

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §32;

1. BAO § 32 heute
2. BAO § 32 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 0815/76

Rechtssatz

Der Zweck der Altersvorsorge steht der Annahme eines Gewerbebetriebes (statt Vermögensverwaltung) nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1976000727.X05

Im RIS seit

07.11.1978

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at